

Berufschauffeure

Rechtsgrundlage

Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikuliert Motorfahrzeuge der Kategorien C, C1, D und D1 führen möchten, benötigen den schweizerischen Führerausweis der entsprechenden Kategorie vor Antritt der ersten berufs- oder gewerbsmässigen Fahrt (Art. 42/3b der Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr VZV).

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, B1, C, C1 oder F berufsmässig Personen transportieren will, benötigt einen schweizerischen Führerausweis sowie die entsprechende Bewilligung. Der Führerausweis bzw. die Bewilligung sind vor Antritt der ersten Fahrt zu erwerben.

Vorgehen

Nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen (*siehe Seite 2 dieses Merkblattes*) erhalten Sie ein Aufgebot zum medizinischen Untersuch. Fällt der Befund positiv aus, erhalten Sie je nach Ausstellungsstaat Ihres bisherigen Führerausweis ein Aufgebot zur Kontrollfahrt und / oder zur Zusatztheorieprüfung. Inhaber von Ausweisen aus EU- und EFTA-Staaten erhalten den Ausweis prüfungsfrei.

Fällt die Kontrollfahrt beim ersten Mal negativ aus oder wird die vereinfachte theoretische Zusatzprüfung beim dritten Mal nicht bestanden, so wird der ausländische Führerausweis auf Schweizergebiet aberkannt. Mit der Aberkennung des ausländischen Führerausweis dürfen in der Schweiz keine berufsmässigen Fahrten ausgeführt werden. Bleiben Sie der Kontrollfahrt unentschuldigt fern, so gilt diese als nicht bestanden.

Behandlung des ausländischen Führerausweises

Als im Ausland wohnhafter Berufsfahrer wird Ihnen der schweizerische Führerausweis ausschliesslich für die entsprechenden Berufskategorien ausgestellt mit der Auflage "Gültig nur zusammen mit dem ausländischen Führerausweis". Der ausländische Führerausweis wird Ihnen belassen.

Auskunft und Beratung

Für spezielle Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter *in Schwyz* gerne zur Verfügung.

Verkehrsamt

Umtausch ausländischer Führerausweise Zuzug aus dem Ausland



Anschriften	Verkehrsamt des Kantons Schwyz Schlagstrasse 82 Postfach 3214 6431 Schwyz	Prüfstelle Pfäffikon Gwattstrasse 3 8808 Pfäffikon
Öffnungszeiten	07.30 – 11.30 13.00 – 17.00	07.30 – 11.30 13.15 – 17.00
Telefon	041 819 21 33	041 819 17 53
Fax	041 819 21 78	041 819 17 79
Internet	www.sz.ch/verkehrsamt	
E-Mail	adminfa.vasz@sz.ch	

Allgemeines

Sie benötigen einen Schweizer Führerausweis, wenn Sie seit mehr als 12 Monaten in der Schweiz wohnen und sich während dieser Zeit nicht mindestens 3 Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben, ohne dass Sie in der Schweiz einen Wohnsitz begründet haben oder als Berufschaffeur tätig sind. (*Berufschaffeur: siehe Seite 4 dieses Merkblattes*)

Gesuchsformular

Der Umtausch wird nur auf Gesuch hin vorgenommen. Zu diesem Zweck haben Sie ein Formular auszufüllen. Das Gesuchsformular ist bei allen Polizeiposten sowie im Verkehrsamt erhältlich. Wenn Sie das Gesuch vollständig ausgefüllt haben und die Augenkontrolle bei einem Optiker gemacht haben, senden Sie es uns zusammen mit zwei Passfotos, Original-Ausländerausweis und dem ausländischen Original-Führerausweis zu.

Prüfungsfreier Umtausch

Dies ist möglich für Bewerber aus den EU- und EFTA-Staaten. Ein unbefristeter Führerausweis wird erteilt, wenn der ausländische Führerausweis für die Kat. A oder B vor dem 1.12.2005 ausgestellt oder nach dem 1.12.2005 ausgestellt worden ist und bei Wohnsitznahme in der Schweiz bereits ein Jahr gültig war.

Inhabern ausländischer Führerausweise aus Ländern wie Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, Polen, San Marino, Singapur, Slowenien, Tunesien, Ungarn und USA wird nur die Kategorie B (Personenwagen) und A1/A (Motorräder) prüfungsfrei umgeschrieben. Bewerber für die Kategorien C / C1 (Lastwagen) und D / D1 (Personentransport) haben nur eine vereinfachte theoretische Prüfung mit reduziertem Umfang zu absolvieren.

Umtausch mit Kontrollfahrt

Alle übrigen Bewerber haben auf einer Kontrollfahrt nachzuweisen, dass Sie die Verkehrsregeln kennen und Fahrzeuge der entsprechenden Kategorie sicher zu führen verstehen. Führer von Motorwagen haben die Kontrollfahrt auf einem Fahrzeug jener Kategorie abzulegen, welche zum Führen aller im Ausweis eingetragenen Kategorien berechtigt. Sie haben mit einem für die beantragte Kategorie geeigneten Fahrzeug zu erscheinen. Dieses muss sich in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Das Verkehrsamt legt den Termin für die Kontrollfahrt fest. Diese kann nicht wiederholt werden. Nach bestandener Kontrollfahrt wird der schweizerische Führerausweis ausgestellt.

Verzicht auf höhere Kategorien

Verzichten Sie bei der Einreichung des Gesuches ausdrücklich auf den Erwerb höherer Kategorien, ist eine nachträgliche Kontrollfahrt in diesen Kategorien nicht mehr möglich.

Nichtbestehen der Kontrollfahrt

Bestehen Sie die Kontrollfahrt nicht, so wird der ausländische Führerausweis abgenommen. Bleiben Sie der Kontrollfahrt unentschuldig fern, so gilt diese als nicht bestanden. In beiden Fällen wird der ausländische Führerausweis in der Schweiz aberkannt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Lernfahrausweis zu beantragen und auf dem ordentlichen Weg die gewünschte Kategorie zu erwerben.

Behandlung des ausländischen Führerausweises

Ausländische Führerausweise aus EU- oder EFTA-Staaten werden der Ausstellungsbehörde zurückgesandt. Die übrigen ausländischen Führerausweise werden bei uns zu den Akten gelegt und können beim Verlassen der Schweiz wieder ausgehändigt, beziehungsweise ausgetauscht werden.

Kosten

Umschreibeverfahren Fr. 80.-, Führerausweis FAK Fr. 60.-
Kontrollfahrt Fr. 120.-
Für Berufschaffeur: Theoretische Zusatzprüfung Fr. 120.-
(*Siehe Seite 4 dieses Merkblattes*)

Die Kosten werden anschliessend an die Prüfung bar einkassiert.

Austausch der Kontrollschilder

Bei Zuzug aus dem Ausland sind die Kontrollschilder gegen schweizerische Kontrollschilder auszutauschen. Bitte setzen Sie sich zu diesem Zweck mit uns in Verbindung (Tel. 041 819 21 45).